

BVGer E-4440/2014 vom 25. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4440_2014

FR: TAF E-4440/2014 du 25 juillet 2016

IT: TAF E-4440/2014 del 25 luglio 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM beziehungsweise BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften

Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung eines Entscheides ist so abzufassen, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. Lorenz Kneubühler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das VwVG 2008, N. 6 ff. zu Art. 35; BVGE 2007/30 E. 5.6). Dabei muss sich die verfügende Behörde nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern kann sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Die Behörde hat allerdings wenigstens die Überlegungen kurz anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt, wobei sie sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann. Die Begründungsdichte richtet sich nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen - und um solche geht es bei den Fragen von Flüchtlingseigenschaft und Asyl - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (BVGE 2008/47 E. 3.2, mit weiterem Verweis).

E. 4

Es stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer machte zur Begründung seines Asylgesuches geltend, er habe in Syrien den obligatorischen Militärdienst absolviert und sei Reservist in der syrischen Armee. Im Rahmen seiner einlässlichen Anhörung trug er vor, er sei zum Reservedienst einberufen worden. Im Weiteren sei er im Nachgang zu seiner im Mai 2012 erfolgten Teilnahme an Kundgebungen in Al Hasaka inhaftiert und dabei schwer misshandelt

worden. Zudem habe er aufgrund seines kurdischen Namens Schwierigkeiten bekommen.

E. 4.2

Die Vorinstanz verneinte das Vorliegen von Vorfluchtgründen mit der Begründung, die Vorbringen bezüglich der Leistung des obligatorischen Militärdienstes sowie der Einberufung in den Reservedienst enthielten Widersprüche und Ungereimtheiten. Zudem würden die im Rahmen von Krieg der Situationen allgemeiner Gewalt erlittenen Nachteile keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes darstellen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe in Syrien an Kundgebungen teilgenommen und dabei Misshandlungen erlitten, unterzog das BFM keinerlei Prüfung.

E. 4.3

Wie nachfolgend aufgezeigt, hält die vorinstanzliche Argumentation in der angefochtenen Verfügung in mehrfacher Hinsicht einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Das Gericht erachtet zum einen die Erstellung des relevanten Sachverhaltes in verschiedenen Punkten als mangelhaft, zum andern sind nicht alle Vorbringen korrekt gewürdigt worden.

E. 4.3.1

Was die Würdigung der geltend gemachten politischen Aktivitäten betrifft, setzte sich die Vorinstanz inhaltlich einzig mit jenen Aktivitäten auseinander, die der Beschwerdeführer in der Schweiz entfaltet haben soll. Die Schilderungen des Beschwerdeführers zu seinen Teilnahmen an Demonstrationen in Syrien und den dabei erlebten Festnahmen wurden im Rahmen der einlässlichen Anhörung wiederholt vom Befrager unterbrochen mit Bemerkungen, der Beschwerdeführer solle nicht die allgemeine Lage, sondern nur persönliche Gründe schildern (A17/21 Fragen 57 ff.). Zur geltend gemachten erlittenen Folter wurden keine sinnvollen Nachfragen gestellt; die Schilderung des Beschwerdeführers, er habe unter den Schlägen eine Verletzung am Bein erlitten, wurde gar mit einer als verfehlt einzuschätzenden Bemerkung quittiert (vgl. A17/21 Frage 62: "Bitte erzählen Sie die Gründe, warum Sie das Land verlassen haben und um Asyl ersucht haben. Ich glaube kaum, dass Sie das wegen einer Verletzung gemacht haben."). Betreffend die geltend gemachten politischen Aktivitäten im Heimatland nahm die Vorinstanz in ihrer Verfügung zwar bei der Wiedergabe des Sachverhaltes die vom Beschwerdeführer in der einlässlichen Anhörung vorgetragene Teilnahme an regimekritischen Kundgebungen im Mai 2012 und die in der Folge erlittenen Behelligungen (Inhaftierung, Misshandlungen, Narben am Bein) auf (vgl. Ziffer I, Punkt 2). Im Rahmen der rechtlichen Würdigung der Glaubhaftigkeit respektive der Asylrelevanz der entsprechenden Schilderungen setzte sie sich jedoch inhaltlich mit diesen Vorbringen nicht weiter auseinander und unterliess eine Würdigung im Einzelnen. Sie äusserte sich namentlich nicht dazu, ob die entsprechenden Schilderungen des Beschwerdeführers als glaubhaft einzustufen seien und - falls die entsprechenden Vorbringen als überwiegend wahrscheinlich zu qualifizieren sind - ob diese als Vorfluchtgründe geeignet seien, eine flüchtlingsbeachtliche Verfolgungssituation darzutun. Bereits aufgrund dieser mangelhaften Prüfung muss die von der Vorinstanz vorgenommene Würdigung des Sachverhaltsvortrages als unvollständig und daher mangelhaft qualifiziert werden.

E. 4.3.2

Hinzu kommt, dass für das Bundesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar und damit nicht überprüfbar bleibt, wann das heute in den Akten befindliche Militärdienstbüchlein des Beschwerdeführers Eingang in die vorinstanzlichen Verfahrensakten gefunden hat. Dem

vom BFM respektive SEM geführten Aktenverzeichnis lässt sich nicht entnehmen, wann das syrische Militärbüchlein des Beschwerdeführers eingereicht wurde. Bei der Anhörung vom 24. Juni 2014 gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, er besitze ein syrisches Militärbüchlein; dieses befinde sich beim Vater im Nordirak (vgl. A17, Antwort 94). Diesen Angaben zufolge befand sich das Militärbüchlein damals - im Juni 2014 - somit noch nicht bei den vorinstanzlichen Akten. Das als Bestandteil der vorinstanzlichen Akten aufgenommene Beweismittelcouvert (A17/1) trägt - wie das Protokoll der Anhörung vom 24. Juni 2014 - ebenfalls die Aktennummer A17 und wurde mit Datum vom 9. Juli 2014 als einzige Verfahrensakte unter dieser Aktennummer A17 im Aktenverzeichnis aufgenommen; das Anhörungsprotokoll vom 24. Juni 2014 (A17/21) figuriert demgegenüber im Aktenverzeichnis nicht. Im Beweismittelcouvert sind einzig zwei Farbfotos enthalten, welche der Beschwerdeführer bei der Anhörung am 24. Juni 2014 eingereicht hatte (vgl. Sachverhalt oben, Bst. C); das Militärbüchlein wird demgegenüber nicht aufgeführt. Auch in den Verfahrensakten, die nach der Anhörung vom 24. Juni 2014 im Aktenverzeichnis der Vorinstanz Eingang gefunden haben (Aktenstücke A18 und folgende), ist nirgends der Eingang eines Dokumentes registriert worden, aus welchem sich nachträglich rekonstruieren liesse, wie und wann das syrische Militärbüchlein in die Verfahrensakten Eingang gefunden hat. Erst aus den Erwägungen des BFM in der angefochtenen Verfügung vom 11. Juli 2014 lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer ein syrisches Militärbüchlein eingereicht habe und sich dieses in den Akten befinde (Prozessgeschichte/Sachverhalt, Ziffer I Punkt 3, S. 3); das Beweismittel ist von der Vorinstanz im Rahmen ihrer materiellen Erwägungen denn auch gewürdigt worden. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass das Aktenverzeichnis der Vorinstanz mangelhaft geführt wurde und aufgrund der im Urteilszeitpunkt vorliegenden Akten nicht nachvollziehbar bleibt, wie das syrische Militärbüchlein des Beschwerdeführers Eingang in die Verfahrensakten gefunden hat. Bei dieser Sachlage lässt sich daher nicht abschliessend beurteilen, ob und gegebenenfalls wie der Beschwerdeführer zur nachträglichen Einreichung seines Militärdienstbüchleins hätte eingehender befragt oder andere Untersuchungsmassnahmen hätten vorgenommen werden müssen. Es steht jedoch fest, dass der Beschwerdeführer nach der (zeitlich nicht feststellbaren) offensichtlichen Nachreichung seines Militärdienstbüchleins nicht weiter zu diesem Militärbüchlein befragt worden ist. Die Vorinstanz hat sich vorliegend mit den bei der Anhörung vom 24. Juni 2014 zu Protokoll gegebenen Angaben des Beschwerdeführers zu den näheren Umständen des Militärbüchleins begnügt, obwohl es zwischen dieser Anhörung und dem Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheides zu einer wesentlichen Sachverhaltsergänzung kam, indem ein für die Beurteilung des vorliegenden Asylverfahrens wesentliches Beweismittel im Original eingereicht wurde, ohne dass aber diesbezügliche Erklärungen und Angaben des Beschwerdeführers vorliegen würden. Auch in diesem Zusammenhang muss davon ausgegangen werden, dass der Sachverhalt in wesentlichen Elementen unvollständig erhoben wurde und die Vorinstanz ihren Entscheid auf einen nicht hinreichend erstellten Sachverhalt abgestützt hat.

E. 4.4

Ferner ist festzuhalten, dass die materiellen Erwägungen des BFM zu dem in den Akten befindlichen Militärdienstbüchlein ebenfalls zu kurz greifen.

E. 4.4.1

Es trifft zwar zu, dass die Angaben des Beschwerdeführers zur Dauer seiner obligatorischen Militärdienstpflicht respektive militärischen Grundausbildung Unstimmigkeiten aufweisen. So gab er einerseits bei der BzP an, seine obligatorische Militärdienstzeit habe vom November 2009 bis August 2011 gedauert (vgl. A7, Punkt 7.02, S. 7). Bei der Anhörung vom 24. Juni 2014 gab er demgegenüber zunächst an, er habe am 1. November 2008 mit der militärischen Grundausbildung in C. _____ bei der Panzerfakultät begonnen und diese nach sechs Monaten beendet. Er führte weiter aus, am 1. Mai (keine Jahresangabe) habe er die Fakultät verlassen; auf Nachfrage sagte er, seine militärische Grundausbildung habe "vom 1. November 2008 bis zum 1. Mai 2008" (sic) gedauert (vgl. A17, Antworten 103 und 105, S. 12). Anschliessend wurde er darauf hingewiesen, dass er bei der BzP andere Angaben zur Dauer seines Militärdienstes ("November 2009 bis August 2011") gemacht habe (vgl. A17, Antwort 106, S. 13), worauf er zu Protokoll gab, er habe bei der BzP "unbewusst einen Fehler bei den Daten gemacht"; später sei ihm nämlich in den Sinn gekommen, dass damals ja ein internationaler Sportanlass stattgefunden habe (A17 Antwort 106); diese Präzisierung verdeutlicht, dass der Beschwerdeführer die Jahresangabe 2009 berichtigen und mit dem Jahr 2008 korrigieren wollte; seine Korrektur bezieht sich demgegenüber nicht auf die Dauer des Militärdienstes. Nach Auffassung des Gerichts hätten die Aussagen des Beschwerdeführers, er habe ab dem 1. November 2008 eine Grundausbildung von 6 Monaten absolviert, die bis zum 1. Mai gedauert habe (A17 Antworten 102 ff.), ohne weiteres korrekt als 6-monatige Ausbildung vom November 2008 bis Mai 2009 verstanden werden können; die protokollierten Angaben eines Zeitraums von November 2008 bis Mai 2008 können ja nicht den Tatsachen entsprechen und sind, wie das SEM in der Vernehmlassung festhält, an sich absurd. Zu Recht wird in der Beschwerde bemängelt, dass die Vorinstanz diese unsinnigen Angaben in ihrer Verfügung zur Begründung widersprüchlicher Aussagen zu Grunde legt. Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, die protokollierten Angaben beruhten offensichtlich auf einem Fehler bei der Übersetzung oder Protokollierung, weil die Dauer chronologisch unmöglich sei. Er vertritt die Auffassung, es wäre die Pflicht des befragenden BFM-Mitarbeiters gewesen, angesichts der Unvereinbarkeit von Beginn und Ende der Dienstpflicht Rückfragen zu stellen (vgl. Beschwerde S. 4). Das Gericht schliesst sich diesem Standpunkt an. Es bleibt nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer vom befragenden BFM-Mitarbeiter im Interesse einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung nicht explizit auf seine chronologisch offensichtlich unmöglichen Zeitangaben (Dauer des Militärdienstes vom 1. November 2008 bis zum 1. Mai desselben Jahres 2008) aufmerksam gemacht worden ist. Der Befrager hat sich lediglich darauf beschränkt, den Beschwerdeführer pauschal nochmals nach der Richtigkeit seiner Angaben zu fragen, ohne die offensichtlich unmöglichen Zeitangaben konkret zu verbalisieren (vgl. A17, Frage 107), weshalb nicht weiter erstaunt, dass der Beschwerdeführer diese Frage bejaht hat, weil er denselben inhaltlichen "Fehler" seiner Angabe nicht erkannt und überhört haben dürfte. In seiner Vernehmlassung vom 30. Juli 2015 vertritt das SEM die Auffassung, es habe bei der Befragung (vom 24. Juni 2014) niemand an den unmöglichen Datumsangaben Anstoss genommen, weil diese "in ihrer Absurdität für sich" sprechen würden. Dieser Standpunkt übersieht, dass der Beschwerdeführer nicht mit der eigentlichen Divergenz in seinen Zeitangaben konfrontiert worden ist und somit auch nie konkret Anlass hatte, die Angaben zu kontrollieren und bei Bedarf zu berichtigen. Wie bereits festgestellt, ist naheliegend, dass der Beschwerdeführer den inhaltlichen Widerspruch seiner Angabe zur Dauer seines Militärdienstes nicht erkannt hat, weil er den von ihm zu Protokoll gegebenen Fehler

während der - mit der jeweiligen Übersetzung und Rückübersetzung seiner Ausführungen unterbrochenen - Befragung mehrmals überhört hat. Hinzu kommt, dass die von ihm angegebenen Daten, welche vom SEM als "absurd" qualifiziert wurden, durchaus auch auf einem Missverständnis bei der Übersetzung respektive der Rückübersetzung der protokollierten Ausführungen beruhen können. Um entsprechende Missverständnisse zu vermeiden oder Unklarheiten auszuräumen, hätten konkrete, erhellende Fragen gestellt werden müssen anstatt der pauschalen Nachfrage, ob die Daten, die er (am 24. Juni 2014) angegeben habe, "die Richtigen" seien (vgl. A17, Frage 107, S. 13).

E. 4.4.2

Ein weiterer Aspekt kommt hinzu. Wenn die Ausführungen des Beschwerdeführers zur angeblich geleisteten Militärdienstzeit in einem Gesamtkontext untersucht werden, muss seine Angabe, wonach seine militärische Grundausbildung insgesamt sechs Monate gedauert habe, nicht zwingend als Widerspruch zu den im Militärdienstbüchlein eingetragenen Daten (wonach die Militärdienstpflicht des Beschwerdeführers definitiv am 1. August 2010 beendet worden sei) gewürdigt werden. Der Beschwerdeführer könnte nämlich die Bezifferung der Dauer seines Militärdienstes auf sechs Monate nicht auf die Gesamtdauer seines Militärdienstes, sondern auf die eigentliche Grundausbildung bezogen haben. So gab er am 24. Juni 2014 explizit an, bei der Grundausübung sei er bei der (...) Division in F._____ gewesen; nach der Grundausbildung sei er nach G._____ in H._____ verlegt worden (A17, Antwort 111 und 112, S.13). Ob er die zuvor angegebene Dauer von sechs Monaten auf die Grundausbildung oder auf die Gesamtdauer seines angeblich geleisteten Militärdienstes in der syrischen Armee bezogen hat, bleibt aufgrund der fehlenden Rückfragen unklar und offen.

E. 4.4.3

In den vorinstanzlichen Akten befindet sich ein Militärdienstbüchlein, welches auf den Namen des Beschwerdeführers ausgestellt wurde. Der Beschwerdeführer ist zum konkreten Inhalt dieses Beweismittels nicht näher befragt worden. Dem Beweismittel sind keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale zu entnehmen. Es sind auch keine Merkmale ersichtlich, die auf den ersten Blick auf eine Verfälschung oder Abänderung des Inhaltes schliessen liessen. Die Vorinstanz hat auch keine auf konkreten Fälschungsmerkmalen beruhende Zweifel an der Echtheit des Dokumentes erhoben. Die in der Vernehmung angeführte Argumente, die Angaben des Beschwerdeführers im Rang eines Sergeanten seien höchst unzureichend ausgefallen und zudem liessen sich Militärdienstbüchlein erfahrungsgemäss leicht fälschen und kaufen, sind in dieser pauschalen, nicht weiter begründeten Form nicht geeignet, diesem Beweismittel jeglichen Beweiswert abzusprechen. An dieser Stelle ist zudem festzuhalten, dass das Militärdienstbüchlein in I._____ ausgestellt worden sein soll (vgl. vorinstanzliche Verfügung, Ziffer I, Punkt 3), was mit den vom Beschwerdeführer zu Protokoll gegebenen Angaben übereinstimmt, wonach sich das zuständige Aushebungsbüro in I._____ befunden habe und ihm das Militärbüchlein nach der Beendigung seines Militärdienstes ausgehändigt worden sei (vgl. A17 Antworten 98 und 99, S. 12). Im Beschwerdeverfahren wurde schliesslich zur Untermauerung des Vorbringens, er habe den Militärdienst geleistet, eine Foto des Beschwerdeführers zusammen mit seiner militärischen Einheit - den handschriftlichen Anmerkungen zufolge an der "Hochschule für gepanzerte Fahrzeuge" - eingereicht (vgl. Eingabe vom 17. Dezember 2014).

E. 4.4.4

Gemäss den Einträgen im Militärbüchlein ist der Beschwerdeführer seit Beendigung seines ordentlichen Militärdienstes Reservist der syrischen Armee. Auch in diesem Zusammenhang erweist sich die Sachverhaltserstellung durch die Vorinstanz im Rahmen der Anhörung - wiederum mangels sachdienlicher klärender Nachfragen bei Stellen, die aufgrund der heutigen Protokollierung unklar bleiben - als unvollständig und erlaubt eine abschliessende Beurteilung der Vorbringen nach Auffassung des Gerichts nicht. Dass der Beschwerdeführer die Einberufung zum Reservedienst "im Konjunktiv" geschildert habe, "was niemand machen würde, der das Prozedere tatsächlich erlebt hat", wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ausführt, deckt sich nicht mit der Aktenlage (vgl. die Protokollstellen in A17/21 Fragen 134 ff.); freilich bleibt mangels Nachfrage ungeklärt, wieso der Beschwerdeführer seine Angaben, man habe bei der Tante beziehungsweise bei jemandem vom Haus der Tante telefonisch nach ihm gefragt, mit dem Zusatz "z.B." versehen habe (vgl. A17/21 Antwort 135). Unklar und nicht weiter präzisiert bleiben auch die Frage und Antwort 141 ("Also verstehe ich das richtig, dass Sie sagen, das Aufgebot bestehe schriftlich oder telefonisch übermittelt? Schriftlich, ja.").

E. 4.5

Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Frage, ob dem Beschwerdeführer bezüglich der Vorfälle und Ereignisse im Heimatland vor seiner Flucht eine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung droht, nicht abschliessend beurteilt werden kann. Offen bleiben namentlich Fragen rund um dem Militärdienst respektive um den Status des Beschwerdeführers als Reservist der syrischen Armee; betreffend verschiedene Vorbringen fehlt es an einer ernsthaften Prüfung und Würdigung. Namentlich ist eine sorgfältige Prüfung der Echtheit des eingereichten Militärdokuments durch die Vorinstanz zwecks Einschätzung der Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers unumgänglich. Ferner drängt es sich auf, die Frage sorgfältig zu klären, ob der Beschwerdeführer zum Reservedienst aufgeboten ist beziehungsweise ob er diesbezüglich als Refraktär gilt (zur Behandlung, die Dienstverweigerer und Deserteure seitens der staatlichen syrischen Behörden erwarten müssen vgl. BVGE 2015/3 E.6.7.2). Diese Prüfung ist von der Vorinstanz unter Berücksichtigung der relevanten Quellen - sowie der Unübersichtlichkeit und Volatilität der Lage in Syrien - sorgfältig vorzunehmen. Als zusätzliche Sachverhaltsabklärung fällt insbesondere in Betracht, den Beschwerdeführer zur Absolvierung des syrischen Militärdienstes, zum Erhalt des Militärdienstbüchleins und zur Einberufung in den Reservedienst eingehender zu befragen und diesen aufzufordern, allfällige weitere Beweismittel beizubringen. Die diesbezüglich vorzunehmenden weiteren Abklärungen - insbesondere kommt eine Anhörung des Beschwerdeführers und die Überprüfung des eingereichten Militärdienstbüchleins in Betracht - sprengen den Rahmen des Beschwerdeverfahrens. Es erscheint vielmehr angezeigt, die Sache an das SEM als erste Instanz zurückzuweisen, damit es die erforderlichen Abklärungen vornimmt, den Sachverhalt umfassend erstellt und gestützt darauf einen neuen Entscheid erlässt.

E. 5

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, an dieser Stelle weiter auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgungssituation aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen näher einzugehen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde demzufolge gutzuheissen, die Verfügung vom 11. Juli 2014 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neuurteilung ans SEM zurückzuweisen ist.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter reichte am 25. August 2015 eine aktuelle Kostennote ein. Der darin ausgewiesene Aufwand von 8.5 Stunden erscheint angemessen der ausgewiesene Stundenansatz des Rechtsvertreters von Fr. 300.- ist reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der Gesamtaufwand beläuft sich mithin auf 2'806.- (inkl. MwSt. und Auslagen). Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in dieser Höhe auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.